

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 104/76

in der Entscheidungssache

Siegfried R. [REDACTED],

M. [REDACTED], H. [REDACTED] - Alice [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Iren. [REDACTED]
von [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 6. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht zu Recht davon aus, daß Abhilfe gegen einen Vergleich nicht in Betracht kommt. Daß es die Unwirksamkeit des Vergleichs verneint, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Insoweit wird das Urteil schon durch die weiteren Ausführungen getragen, es lasse sich nicht feststellen, daß der Kläger dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehöre. Damit entfällt die Anspruchsbeurteilung des Klägers für den geltend gemachten Gesundheitsschaden. Die gegen die Beweiswürdigung vorgetragenen Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang